

IV. Der Schutz der übrigen Tierwelt.

1. Um die Robben im Beringmeer vor der Ausrottung zu schützen, haben zunächst die Vereinigten Staaten und England auf Grund des Pariser Schiedsspruches vom 15. August 1893 Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Küstengewässer (die auf drei Seemeilen bestimmt wurden) miteinander getroffen.⁵⁾

Durch diese wird der Robbenfang zur See in einer Zone, die 60 Seemeilen rings um die Pribyloffinseln umfaßt, überhaupt ausgeschlossen. In den übrigen Teilen des Beringmeeres wird die Anwendung von Feuerwaffen, Netzen und Sprengstoffen untersagt; eine Schonzeit, die vom 1. Mai bis 31. Juli reicht, wird eingeführt; der Fang darf nur mit Segelbooten betrieben werden; die Fischerboote müssen von ihrer Regierung eine besondere Bewilligung zum Fang von Robben erhalten und eine besondere Flagge führen. Über die Ergebnisse des Fischzuges sind genaue Eintragungen in das Schiffsbuch zu machen. Die Vereinigten Staaten haben auf Grund dieser Vereinbarungen das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1894 erlassen und die 33 Seemächte eingeladen (1894), den Vereinbarungen beizutreten. Sie haben dann zunächst mit Rußland am 4. Mai 1894 sich über einen entsprechenden *modus vivendi* geeinigt; Italien ist durch Deklaration vom 23. Oktober 1894 den englisch-amerikanischen Abmachungen beigetreten, und endlich haben die Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897 auf derselben Grundlage einen Vertrag über die Regelung des Robbenfangs im Beringmeer geschlossen. Weitere Vereinbarungen der Vereinigten Staaten sind mit Großbritannien am 7. Februar 1911, mit Großbritannien, Rußland und Japan am 7. Juli 1911 abgeschlossen worden.

2. Dem Schutze der Tierwelt Afrikas dient der von Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien und Portugal geschlossene Londoner Vertrag vom 19. Mai 1900.⁶⁾

Der Schutz wird zunächst denjenigen Tieren gewährt, die dem Menschen nützlich sind; dann aber auch denjenigen, die unschädlich sind oder im wissenschaftlichen Interesse erhalten werden sollen. Innerhalb einer durch den Vertrag bestimmten Zone wird die Jagd

5) Vgl. Barclay, R. J. XXV 417. Engelhardt, R. J. XXVI 386; R. G. V 193, 347. Tillier, *Les pêcheries des phoques de la mer Behring*. 1906. Triepel 279. Löning, H. St. VI 442. Kaufmann, *Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft* I 459. Die Aktenstücke sind abgedruckt in N. R. G. 2. s. XVIII 587, XXI 439, XXII 557, 564, 624, XXVII 212; 3. s. V 717. Die Verträge finden sich in N. R. G. 3. s. V 717, 720. — Die deutsche Schifffahrt ist an dem Robbenfang im Beringmeer nicht beteiligt. Vgl. aber das deutsche Gesetz vom 4. Dezember 1876 (R. G. Bl. S. 233), betr. die Schonzeit für den Fang von Robben.

6) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 430. Vgl. R. G. VII 519.